



stadt
oberhausen

Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer
DE21ZZZ00000011425

Fachbereich 2-4-20
Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten
Lebensmittelüberwachung
Veterinäramt

Datum
14.03.2022

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
2-4-28

Durchwahl
0208 / 825 2265

Email
lebensmittelueberwachung@oberhausen.de

Telefax
0208 / 825-5242

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66

Bearbeiterin
Frau Wohlan

Zimmer Nr. B 507

Lebensmittelüberwachung

hier: Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte

mit Schreiben per Email vom 17.02.2022 haben Sie die Herausgabe folgender Informationen beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb

Subway
Bahnhofstr. 84 (richtigerweise Haus-Nr. 80-84)
46145 Oberhausen

stattgefunden?

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt.

Am 21.02.2022 habe ich Ihnen per Email den Eingang Ihrer Anfrage bestätigt.

Ich habe dem vorgenannten Betrieb vor meiner Entscheidung schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hiermit gebe ich Ihrem Antrag statt.



Ich werde Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 6 Abs. 1 VIG **14 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem Dritten** die gewünschten Auskünfte schriftlich erteilen. Ich beabsichtige, Ihnen mitzuteilen, wann in dem umseitig genannten Betrieb die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Sofern dies der Fall ist, werde ich Ihnen das entsprechende Kontrollblatt herausgeben.

Begründung:

Der auf Informationszugang gerichtete Antrag wurde formgerecht gestellt. Er ist auch hinreichend bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 VIG. Er bezieht sich auf lebensmittelrechtliche Überprüfungen, und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Sofern dies der Fall ist, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt.

Gebührenregelung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG werden für Amtshandlungen der Behörden nach diesem Gesetz vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 EUR kostenfrei. Somit wird der von Ihnen gestellte Antrag kostenfrei bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

